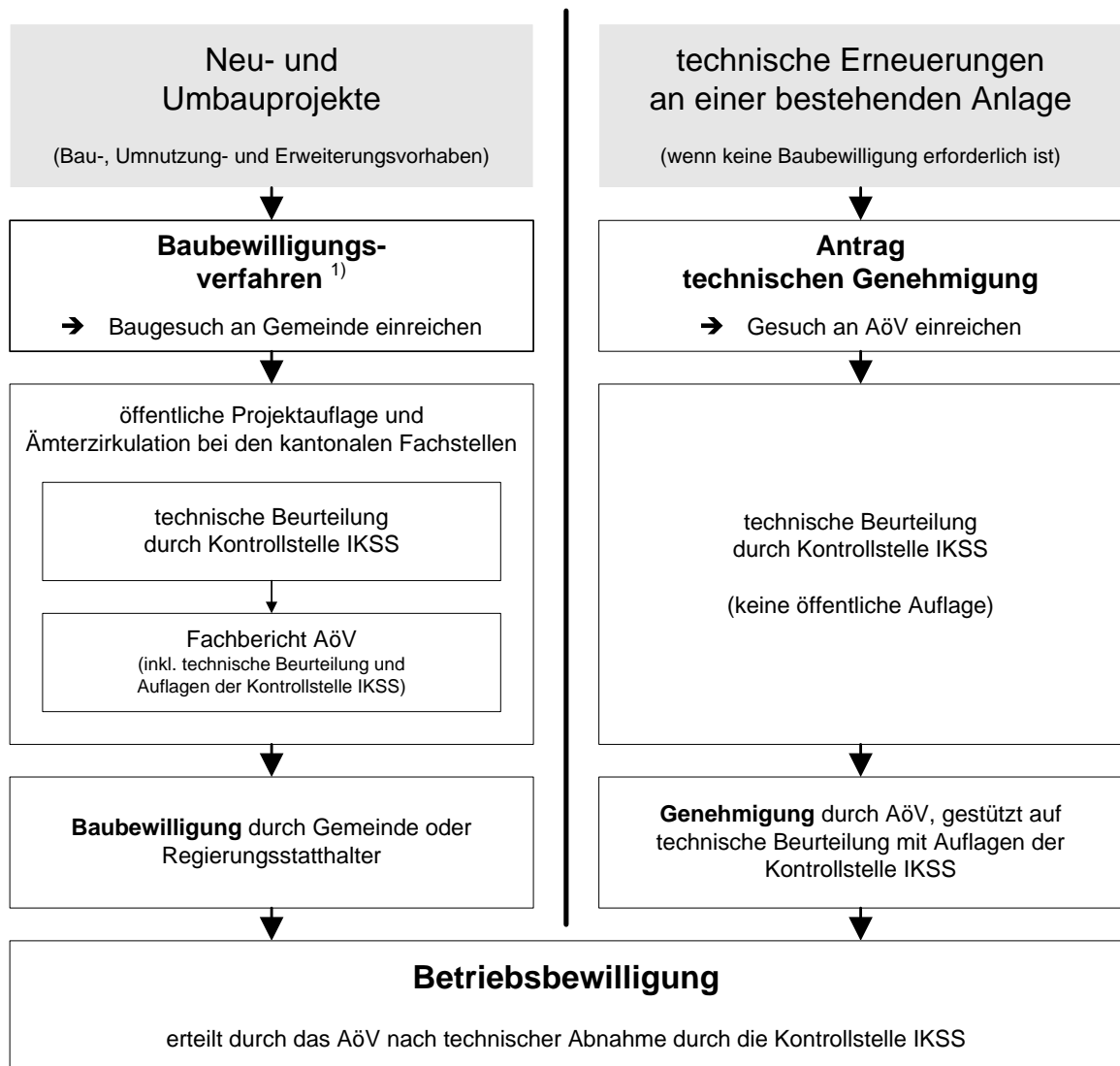


Betriebsbewilligung von Seilbahnen, Schrägaufzügen und Skiliften im Kanton Bern

Anlagen mit kantonaler Bewilligung,
bzw. Anlagen ohne eidgenössische Konzession.



Seilbahnen mit einer Transportkapazität von mehr als 8 Personen benötigen eine Konzession des Bundes. Die Aufsicht über die "grossen" Seilbahnen obliegt dem Bundesamt für Verkehr (BAV).

Anlagen unter der Aufsicht des Bundes werden im **Plangenehmigungsverfahren (PGV)** geprüft und durch das BAV bewilligt.

1) Das kantonale Baubewilligungsverfahren entspricht sinngemäss dem PGV für konzessionierte Anlagen.